

Merkblatt zu Befahrungsregelungen in Österreich

Auf Flussstrecken, die für das kommerzielle Rafting zugelassen sind, ist das „private“ Rafting (Schlauchbootfahren) verboten. Im Besonderen gilt dies für folgende Flüsse:

Lech: Steeg bis Weißenbach; **Inn:** Pfunds bis Prutz und Imst bis Mötz; **Sanna:** Für die gesamte Flussstrecke. Grundsätzlich sind nur die zugelassenen Ein- und Aussetzstellen zu benützen, die allerdings noch nicht alle in der Natur gekennzeichnet sind. Der Österreichische Kanu-Verband akzeptiert grundsätzlich kein Uferbetretungsverbot (ausgenommen Laichschonbereiche).

Tirol: Befahrungshinweise des Amtes der Tiroler Landesregierung für alle wichtigen Kanugewässer in Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/themen/verkehr/verkehrsrecht/schiffahrt/wildwasserstrecken>

Brandenberger Ache: Für die Strecke Kaiserklamm - Mariathal/Kramsach (Flkm 11-26,5) gilt folgende freiwillige Vereinbarung mit den örtlichen Fischern: Ein- und Aussetzen nur an den gekennzeichneten Stellen. In der Zeit vom 01.10. bis 30.04. sind Befahrungen unter einem Mindestpegel von 2,30 m und vor 9 bzw. nach 18 Uhr zu unterlassen. Pegeldienst: 0043-5337/63300.

Isar: Von den Isarquellen bis Scharnitz gilt vom 01.06. bis 30.09. eines jeden Jahres: Bustaxen verkehren ausschließlich in diesem Zeitraum. Befahren der Straße mit PKW ins Hinterautal ist grundsätzlich verboten. Für Bootswagen keine Einschränkung.

Isel: Die Befahrungsregel gilt von der Brücke bei Feld bis zur Mündung in die Drau. Zur Befahrung der Isel darf nur beim Raftestieg oberhalb von Huben, an der Kalserbacheinmündung, an der Brücke in Ainet, in Lienz (Lienzwelle) und an der Tirolerbrücke in Lienz ein- bzw. ausgesetzt werden. Eine Befahrung ist nur vom 15.05. bis 30.09. und nur von 9 bis 19 Uhr gestattet.

Kössener/Tiroler Ache, auch Großache: Zur Befahrung der Ache zwischen Kirchdorf und Entenlochklamm darf nur an folgenden Stellen eingesetzt werden: In Kirchdorf an der Dorfbrücke (Flkm 34) und an der Hagerbrücke (Flkm 42), in Kössen an der Einmündung des Lofer Baches (Flkm 48) und am Bauhof (Flkm 51). Eine Befahrung darf nur von 9 bis 19 Uhr erfolgen. In der Zeit vom 01.06. bis 14.09. darf die Ache von Kirchdorf bis zur Entenlochklamm befahren werden. Dabei ist ab Einmündung Lofer Bach bis Bauhof ausschließlich im Stromstrich zu fahren (Laichschonstätte). In der Zeit vom 15.05. bis 31.05. und vom 15.09. bis 15.10. darf nur ab Einsatzstelle Bauhof gefahren werden. In der übrigen Zeit ist die Ache zwischen Einsatzstelle Kirchdorf und der Entenlochklamm gesperrt.

Rißbach: Von den Hagelhütten bis Hinterriß Befahrungsverbot in der Zeit vom 15.04. bis 15.08.

Tiroler Lech: Zur Befahrung des Lechs darf nur in Steeg (sog. „Tränke“, ca. 1 km von der Brücke stromauf am rechten Flussufer und am Hotel Tannenhof), Brücke nahe Stockach, im Bach am Sportplatz, Camping „Rudi“ in Häselgehr, in Stanzach und bei den Brücken von Weißenbach ein- bzw. ausgesetzt werden. Zwischen den „Elefantenzähnen“ und der Einsatzstelle „Tränke“ besteht auf Grund einer Fisch-Aufzuchtstrecke ein ganzjähriges Fahrverbot.

Hinweis:

Wir bitten alle Kanufahrer, die von diesen Angaben abweichende oder ergänzende Informationen über Befahrungsregelungen auf österreichischen Gewässern besitzen, diese an die Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. zu melden:

Deutscher Kanu-Verband e.V., Bertaallee 8, 47055 Duisburg

☎: 02 03/99 75 9-0, 📠: 02 03/99 75 9-60, E-Mail: service@kanu.de , www.kanu.de

Stand: April 2013